

Statuten

action SWISS MUSIC

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen «action swiss music» besteht ein Verein nach § 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Wabern (BE).
- 1.2 Der Verein «action swiss music» bezweckt:
 - Die Anerkennung, Unterstützung und Förderung der aktuellen Schweizer Popmusik und artverwandter Musik-Genres.
 - Vertretung der Interessen von MusikerInnen und Partnern in verschiedenen Bereichen.

2. Mitglieder

- 2.1 Der Verein besteht aus:
 - 1.) Einzelmitgliedern
 - 2.) Band-Kollektivmitgliedern
 - 3.) Firmen-Verbandsmitgliedern
 - 4.) Ehrenmitgliedern
 - 5.) Gönnern
 - 6.) Parallel-Mitglieder
- 2.1.1 Einzelmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2.1.2 Band-Kollektivmitglieder bestehen aus Zusammenschlüssen von natürlichen oder juristischen Personen.
- 2.1.3 Firmen-Verbandsmitglieder sind Firmen, Vereine/Gesellschaften, die ihrerseits auf geografischer, sprachlicher, politischer sowie fachlicher Ebene oder von ihrem Zweck her ähnliche Ziele wie die «action swiss music» verfolgen.
- 2.1.4 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht oder für die Schweizer Rock-Popmusik grosse Leistungen vollbracht haben. Der Vorstand kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, ohne jedoch den Mitgliederbeitrag entrichten zu müssen.
- 2.1.5 Gönner werden natürliche und juristische Person, die den Verein finanziell unterstützen.
- 2.1.6 Parallel-Mitglieder sind Mitglieder von Partnerverbänden und gelten bei der Action als Einzelmitglieder. Parallel-Mitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, ohne jedoch den Mitgliederbeitrag entrichten zu müssen.
- 2.2 Der Erwerb der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.
- 2.3 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftliche Anmeldung an die Geschäftsstelle. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Neumitgliedes ohne Begründung ablehnen.

action SWISS MUSIC

- 2.4 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle. Er kann jederzeit erfolgen, sofern das Mitglied allen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist.
- 2.5 Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder die Vereinstätigkeit behindern, ausschliessen. Der Ausschluss kann ohne Angaben von Gründen erfolgen. Ausgeschlossene Mitglieder haben die Möglichkeit, an der nächsten Mitgliederversammlung (MV) einen neuen Antrag zu stellen.
- 2.6 Alle Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.
- 2.7 Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- 2.8 Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Jahresbeitrag gilt für ein Geschäftsjahr. Der Mitgliederbeitrag darf CHF 150.- pro Jahr nicht übersteigen.

3. Mittel, Rechnung und Haftung

- 3.1 Die finanziellen Mittel des Vereins stammen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Betriebserträgen
 - Unterstützungsbeiträgen von Einzelpersonen, privaten und öffentlichen Institutionen
 - Zuwendungen jeglicher Art
- 3.2 Ein Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres. Stichtag für den Buchhaltungsabschluss ist der 31. Dezember.
- 3.3 Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

4. Organisation

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
- 1.) Mitgliederversammlung
 - 2.) Vorstand
 - 3.) Geschäftsleitung
 - 4.) Revisionsstelle
- 4.1.1 Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Vereins.
- 4.1.2 Die ordentliche MV findet einmal jährlich, spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder und muss spätestens 14 Tage vor der MV bei den Mitgliedern eintreffen.
- 4.1.3 Der MV stehen folgende nicht delegierbare Aufgaben zu:
- Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets
 - Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages

action SWISS music

- Wahlen des Vorstandes und der Revisionsstelle
 - Statutenänderung
 - Beschlussfassung über alle anderen von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Traktanden
 - Behandlung von Mitgliederanträgen respektive deren Weiterleitung an den Vorstand
- 4.1.4 Die Vereinsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der offen abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Einzel-, Kollektiv- und Verbandsmitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme.
- 4.1.5 Für eine Statutenänderung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
- 4.1.6 Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Stichentscheid.
- 4.1.7 Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Vorstandsmitglieder und Geschäftsleiter kein Stimmrecht. In den übrigen Angelegenheiten haben sie je eine Stimme.
- 4.1.8 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
- Wenn es eine ordentliche MV beschliesst
 - Wenn es der Vorstand beschliesst
 - Zur Auflösung des Vereins
 - Wenn mindestens 2/5 der Mitglieder einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks an den Vorstand stellt
- 4.1.9 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist innert 6 Wochen nach Antrag durchzuführen. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich und mit Angaben der Traktanden einzuladen.
- 4.1.10 Anträge von Mitgliedern sind spätestens 5 Tage vor der MV schriftlich an die Geschäftsleitung zu stellen.
- 4.1.11 Den Vorsitz der MV führt der Präsident des Vereins. Die Versammlung bestimmt ein oder mehrere anwesende Mitglieder als Stimmzähler. Über die MV wird Protokoll geführt.
- 4.2 Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Dem Vorstand gehören an:
- Präsident
 - Vorstandsmitglieder
- 4.2.1 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der MV oder anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins.
 - Organisation des Vereinsbetriebes gemäss Statuten und Beschlüssen der MV
 - Bestimmung und Kontrolle der Geschäftsleitung und Festlegung ihrer Kompetenzen
 - Schaffen von Dienstleistungs- oder Korrespondenzstellen
 - Regelung der Zeichnungsbefugnisse
 - Vorbereitung und Einberufung der MV
 - Erstellung und Kontrolle des Jahresbudgets

- 4.2.2 Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche und rechtzeitige Einladung des Präsidenten, unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit der Sitzung, so oft es die Geschäfte erfordern. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.
- 4.2.3 Zirkularbeschlüsse über den Korrespondenzweg sind möglich. Sie sind schriftlich festzuhalten.
- 4.2.4 Der Vorstand hat das Recht, Personen ohne Stimmrecht an seine Sitzungen einzuladen und Arbeitsgruppen zu bilden.
- 4.3 Die Führung der Vereinsgeschäfte obliegt der Geschäftsleitung.
- 4.3.1 Die Wahl der Geschäftsleitung obliegt dem Vorstand. Der Vorstand regelt die Aufgaben, Kompetenzen, Rechte und Pflichten der Geschäftsleitung in einem separaten Vertrag.
- 4.3.2 Die Geschäftsleitung ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich. Sie koordiniert die Vereinstätigkeiten und Kommunikation und führt die Vorstandsbeschlüsse aus.
- 4.4 Die MV wählt die Revisionsstelle für ein Geschäftsjahr.
- 4.4.1 Die Revisionsstelle prüft die Buchführung (Bilanz, Erfolgsrechnung) und legt der MV einen schriftlichen Revisionsbericht vor, mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine 2/3-Mehrheit einer MV beschlossen werden. Zu diesem Zweck ist eigens eine ausserordentliche MV einzuberufen. Der Vorstand vollzieht die anschliessende Liquidation.
- 5.2 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die MV. Das Vermögen soll nach Möglichkeit gemeinnützigen Vereinen/Institutionen überwiesen werden, die im Sinne des Vereinszwecks tätig sind.
- 5.3 Sollte sich der Verein durch Fusion mit einem anderen Verein auflösen, so bestimmt die MV die Modalitäten.
- 5.4 Allfällige Streitigkeiten innerhalb des Vereins (alle Organe) die nicht durch den Vorstand bereinigt werden können, werden durch die MV behandelt und definitiv entschieden.
- 5.5 Der Verein «action swiss music» kann im Handelsregister eingetragen werden.

Die vorliegenden Statuten wurden von der MV am 20.3.2004 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Bern, den
Der Vorstand:

action swiss music

postfach 110 ch-3084 wabern fon +41(0)31-961 55 15 e-mail action@actionswissmusic.ch www.actionswissmusic.ch
antenne romande: trock borde 16 ch-1018 lausanne fon +41(0)21-648 08 48 e-mail romandie@actionswissmusic.ch